



Touch Deutschland Sportverein e.V.

Satzung

Präambel

Touch – das schnelle und spannende Ballspiel hat in vielen Ländern der Welt in den vergangenen Jahren viele Freunde gefunden. Touch ist ein kontaktarmer Teamsport für Kinder, Frauen und Männer aller Altersklassen. Der Touch Deutschland Sportverein setzt sich zum Ziel, die Sportart Touch in Deutschland zu entwickeln und zu etablieren sowie neben Fitness und Spaß eine soziale Atmosphäre für seine Mitglieder zu schaffen, in der sich Jung und Alt wohl, akzeptiert und integriert fühlen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 24. Januar 2005 gegründete Verein führt den Namen „Touch Deutschland Sportverein“ (TDSV) und hat seinen Sitz in Berlin. Er wurde am 09.05.2005 in das Vereinsregister eingetragen und erhielt nach der Eintragung den Zusatz e.V.
Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet „Touch Deutschland (TD)“.
2. Der TDSV ist alleiniges Mitglied für Deutschland in der „Federation of International Touch (FIT)“ mit Sitz in Sydney/Australien und der „European Federation of Touch (EFT)“ mit Sitz in Paris/Frankreich. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der TDSV den Bestimmungen dieser Verbände unterworfen. Der TDSV erklärt insbesondere die FIT-Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Bestandteil seiner Satzung.
3. Der TDSV strebt eine engere Kooperation mit dem Deutschen Rugby Verband (DRV) an. Ziel ist es, gemeinsam die Öffentlichkeitswahrnehmung zu stärken und die Mitgliederzahlen beider Vereine zu erhöhen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der TDSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der TDSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem TDSV zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des TDSV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des TDSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zweck des TDSV ist die Entwicklung, Durchführung und Förderung der Sportart „Touch“ in Deutschland sowie die körperliche Ertüchtigung durch die Sportart „Touch“.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - a) Aufbau einer Struktur sowie planmäßige Verbreitung der Sportart „Touch“ und Förderung der Sportart durch alle dem TDSV geeignet erscheinenden Maßnahmen
 - b) Festlegung und Überwachung von Regularien und Durchführungsbestimmungen für nationale Wettkämpfe

- c) Festlegung von Regularien zur Ausbildung von Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern einschließlich Durchführung von Bildungsveranstaltungen
- d) Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben, Qualifikations- und Titelwettkämpfen
- e) Festlegung von Auswahlprozessen zur Benennung von Teilnehmern an internationalen Wettkämpfen und Benennung der Nationalspieler
- f) Vertretung der Sportart Touch für Deutschland im Inland und Ausland und Wahrung seines Ansehens
- g) Erfahrungsaustausch mit den Mitgliedern und Beratung der Mitglieder
- h) Schiedssprechung und vermittelnde Tätigkeiten bei Streitigkeiten

Der TDSV fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsport.

6. Die Bildung eines Sportverbandes für die Sportart „Touch“ wird angestrebt.
7. Die Organe des TDSV (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
8. Der TDSV wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der TDSV besteht aus:

- a) Sportvereinen und Sportabteilungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland (Mitgliedsvereine), welche die Sportart Touch ausüben.
- b) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres (Einzelmitglieder)
- c) Kinder und Jugendlichen als Einzelmitglieder ohne Wahl- und Stimmrecht
- d) Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft von Mitgliedsvereinen

1. Alle Mitgliedsvereine müssen die Gemeinnützigkeit besitzen. Änderungen dieses Status sind unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Dem Antrag ist eine Vereinssatzung sowie die Bescheinigung der Gemeinnützigkeit beizufügen. Liegen keine Gründe gegen die Aufnahme vor, ist dem Aufnahmeantrag stattzugeben.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Löschung des Mitgliedsvereins
 - d) Beendigung des Touch-Sportbetriebes durch den Mitgliedsverein
- Die Verpflichtung, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem TDSV zu erbringen, bleibt bestehen.

5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines jeden Geschäftsjahres.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des TDSV. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft eines Einzelmitglieds

1. Dem TDSV kann jede natürliche Person als Mitglied (Einzelmitglied) angehören. Die Mitgliedschaft erfolgt insbesondere dann, wenn am Wohnort der Person noch kein dem TDSV angeschlossener Sportverein vorhanden ist.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Satzung des TDSV zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des TDSV

Die Verpflichtung, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem TDSV zu erbringen, bleibt bestehen.

4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines jeden Geschäftsjahres.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des TDSV. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Satzungszweckes des TDSV, an den Veranstaltungen des TDSV teilzunehmen und ihr Stimmrecht gemäß § 9 auszuüben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des TDSV sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten und das Ansehen der Sportart Touch und des TDSV nicht zu gefährden. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur fristgerechten Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den TDSV verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Zahlung hat bis zum 31. März jeden Jahres zu erfolgen. Mitglieder, die mit der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen mit Ausnahme einer Stundung nicht nachkommen, haben keinerlei Rechte.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des TDSV oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Befristetes oder dauerhaftes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des TDSV
 - d) Ausschluss aus dem TDSV

e) Geldbußen

3. In den Fällen § 7.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Über die Maßregelung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über die Maßregelung sowie die Begründung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem TDSV bekannte Adresse des Betroffenen.

§ 8 Organe

Die Organe des TDSV sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Versammlung der Einzelmitglieder

Die Mitgliederversammlung entspricht der Delegiertenversammlung. Sofern in der Satzung die Mitgliederversammlung genannt ist, ist hierunter jeweils die Delegiertenversammlung zu verstehen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das wichtigste Organ des TDSV. Sie setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsvereine und den Delegierten der Einzelmitglieder zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl des Kassenprüfers
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3)

- j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
- k) Auflösung des TDSV

Die Entlastung kann auch auf einzelne Mitglieder der Organe beschränkt werden.

3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres statt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung (elektronische Form). Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Nur eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
8. Anträge können von jedem Mitglied (§ 3) gestellt werden.
9. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des TDSV eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
10. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Eröffnung durch den Vorstandsvorsitzenden
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - c) Feststellung des Stimm- und Vertretungsrechtes der anwesenden Mitglieder

- d) Genehmigung der Tagesordnung
- e) Bericht des Vorstandsvorsitzenden
- f) Bericht des Schatzmeisters
- g) Bericht des Kassenprüfers
- h) Anträge zu Satzungsänderungen
- i) Wahl des Wahlausschusses
- j) Neuwahlen
- k) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- l) Verschiedenes

11. Die Tagesordnung für die außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung durch den Vorstandsvorsitzenden
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- c) Feststellung des Stimm- und Vertretungsrechtes der Anwesenden
- d) Die Anträge, die zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt haben

12. Die Durchführung der Mitgliederversammlung hat gemäß der Geschäftsordnung zu erfolgen.

13. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des TDSV erfordert. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel ($\frac{1}{4}$) aller Mitglieder gleichzeitig und aus gleichem Grund einen Antrag dazu schriftlich beim Vorstand stellen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Einberufung innerhalb von drei Wochen unter Beachtung von Ziffer § 9, Ziffer 4, an die Mitglieder zu versenden. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu setzen.

14. In der Mitgliederversammlung hat jeder Mitgliedsverein einen Sitz. Dieser Sitz wird durch jeweils einen Delegierten des Mitgliedsvereines wahrgenommen.

15. Das Stimmrecht der Mitgliedsvereine wird gemäß folgendem Schlüssel ausgeübt:

- 7 – 10 Mitglieder: 1 Stimme
- 11 – 20 Mitglieder 2 Stimmen
- 21 – 30 Mitglieder 3 Stimmen
- 31 und mehr Mitglieder 4 Stimmen

Stichtag ist jeweils der 1. Januar des Geschäftsjahres.

Jeder Delegierte des Mitgliedsvereins übt sein Stimmrecht entsprechend des o.g. Schlüssels aus.

16. Jeder Delegierte der Versammlung der Einzelmitglieder hat drei Stimmen.
17. Jedes Vorstandsmitglied hat zwei Stimmen.
18. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
19. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
20. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des TDSV.
21. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen als Gast teilnehmen.
22. Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden, das in zweckmäßiger Kurzform den Verlauf der Diskussion, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthält. In jeder Mitgliederversammlung ist ein Teilnehmerverzeichnis zu führen.
23. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll sowie das Teilnehmerverzeichnis sind an die Teilnehmer der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form (elektronische Form möglich) zu versenden.
24. Einwendungen gegen Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen nach Versand (maßgebend ist das Datum des Poststempels oder des Versanddatums bei elektronischer Form) beim Versammlungsleiter in Schriftform (elektronische Form möglich) zu erheben. Erfolgen keine fristgemäßen Einwendungen, gilt das Protokoll als angenommen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
 - e) dem Schriftführer
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des TDSV und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung für bestimmte Zwecke Ausschüsse und Beauftragte zu bestellen. Bestimmte Aufgaben können durch den Vorstand auch Mitgliedsvereinen oder Einzelmitgliedern übertragen werden. Der Vorstand erlässt auf Empfehlung der Mitgliederversammlung verbindliche Ordnungen und Richtlinien. Gerichtlich und außergerichtlich wird der TDSV durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam gemäß § 26 BGB vertreten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand führt regelmäßige Sitzungen durch, die vom Vorsitzenden geleitet werden. Die Einladung und Tagesordnung muss rechtzeitig an die Mitglieder des Vorstandes versandt werden. Die Durchführung der Sitzungen wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Der Vorsitzende des Vorstandes hat in einer angemessenen Frist eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies beantragt.
5. Der Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte. Sie untersteht dem Vorsitzenden. Der jeweilige Sitz der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand bestimmt.

§ 11 Versammlung der Einzelmitglieder

1. Die Versammlung der Einzelmitglieder setzt sich aus den Einzelmitgliedern zusammen. Sie ist oberstes Organ der Einzelmitglieder. Die Versammlung der Einzelmitglieder ist zuständig für die Wahl und Ernennung sowie Entlastung der einzelnen Delegierten für die Mitgliederversammlung (§ 9). Sie ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Punkte der Tagesordnung der Mitgliederversammlung, bei denen ein Beschluss erforderlich ist. Die außerordentliche Versammlung der Einzelmitglieder beschließt über die Punkte der für sie vorgelegten Tagesordnung.
2. Die Einzelmitglieder halten eine ordentliche Versammlung ab. Diese findet jährlich statt und ist spätestens bis zum 31.12. durchzuführen. In der Versammlung der Einzelmitglieder werden die Delegierten der Einzelmitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben die Gewählten im Amt.

Gewählt wird je angefangene 50 Einzelmitglieder ein Delegierter.

3. Die Durchführung der Versammlung wird durch eine Geschäftsordnung bestimmt.

4. Die Einberufung zur ordentlichen und außerordentlichen Versammlung der Einzelmitglieder erfolgt durch den Vorstand des TDSV unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem anberaumten Termin mittels schriftlicher Einladung (elektronische Form).

Die Versammlung der Einzelmitglieder ist nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Der Vorstand des TDSV und die Delegierten der Einzelmitglieder sind berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Einzelmitglieder einzuberufen, falls sie dies für erforderlich halten.

Der Vorstand des TDSV ist zur Einberufung einer außerordentlichen Versammlung der Einzelmitglieder verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel (1/4) aller Einzelmitglieder gleichzeitig aus gleichem Grund den Antrag hierzu schriftlich stellen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, die Einberufung unter Beachtung von Ziffer 4, Absatz 1, vorzunehmen.

5. Anträge für die Versammlung der Einzelmitglieder können dort nur behandelt werden, wenn sie mindestens sechs Wochen vorher begründet beim Vorstand des TDSV eingereicht werden. Alle Anträge sind vom Vorstand so rechtzeitig mitzuteilen, dass dies noch vor der Versammlung der Einzelmitglieder allen Einzelmitgliedern vorliegen.

Für eine außerordentliche Versammlung der Einzelmitglieder, die von den Einzelmitgliedern gefordert ist, müssen die begründeten Anträge dem Antragsschreiber beigelegt werden. Der Vorstand des TDSV und die Delegierten der Einzelmitglieder sind berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu setzen.

Verspätet eingegangene Anträge oder Anträge, die erst in der Versammlung der Einzelmitglieder gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Einzelmitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit (2/3) die Dringlichkeit bestätigen.

6. Anträge können durch jedes Einzelmitglied, die Delegierten der Einzelmitglieder oder durch den Vorstand des TDSV gestellt werden.
7. Die Tagesordnung für die ordentliche Versammlung der Einzelmitglieder muss folgende Punkte in der aufgeführten Reihenfolge enthalten:
 - a) Eröffnung durch den ersten Delegierten
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - c) Genehmigung der Tagesordnung
 - d) Bericht der Delegierten

- e) Wahl des Wahlausschusses
- f) Entlastung der Delegierten der Einzelmitglieder
- g) Neuwahlen
- h) Verschiedenes

Die Tagesordnung für die außerordentliche Versammlung der Einzelmitglieder muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung durch den ersten Delegierten
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- c) Anträge, die zur Einberufung geführt haben

§ 12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den TDSV besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Rechnungsprüfung, Geschäftsjahr

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse / Konten des TDSV einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Kassenprüfer jederzeit Einblick in sämtliche geschäftliche Unterlagen des TDSV zu gewähren und die geforderten Auskünfte zu erteilen.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes / Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des TDSV entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

2. Bei Auflösung des TDSV oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des TDSV dem Deutschen Rugby Verband (DRV) mit Sitz in Hannover zu. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Haftungsausschluss

Der TDSV haftet für die Entscheidungen seiner Organe, außer bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit, vorausgesetzt, der Betroffene hat sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung eines eventuellen Schadens ergriffen und sich nicht anderweitig schadlosgehalten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung in Ihrer ursprünglichen Form wurde am 23. Juni 2007 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die vorliegende Version enthält Änderungen, die in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.08.2017 beschlossen wurden und tritt nach Einreichen beim Amtsgericht in Kraft.